

Anwendung 3-G-Regel bei den Sitzungen

Die Corona-Bekämpfungsverordnung nimmt in § 5a Nr. 1 die kommunalen Gremiensitzungen von den konkreten Bestimmungen zu Veranstaltungen (derzeit u.a. Verpflichtung zur Anwendung 3-G-Regel) aus. Der Vermeidung von Ansteckungen müsse im Rahmen der Sitzungsorganisation Rechnung getragen werden.

Auf der Grundlage des kommunalverfassungsrechtlichen Hausrechts der jeweiligen Gremiumsversitzenden besteht dennoch die Möglichkeit, die 3-G-Regelung bei den kommunalen Sitzungen anzuwenden.

Dies wurde bereits durch verschiedene Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte anderer Bundesländer überprüft und als zulässig und verhältnismäßig erachtet.

Die Zugangsbeschränkung nach der 3-G-Regel werde als verhältnismäßig angesehen, da die nicht geimpfte oder nicht genesene Person nicht generell von der Sitzung ausgeschlossen werde. Die Durchführung eines derzeit kostenlosen „Bürgertestes“ (Antigen-Schnelltests) in einem Testzentrum ermöglicht jeder potentiellen Teilnehmerin und jedem potentiellen Teilnehmer die Zugangsbeschränkungen für die Sitzung zu erfüllen, sofern keine Infektion vorliegt.

Warum wird keine 2-G- oder 2-G-Plus- Regel angewendet?

Die 3-G-Regel wird als verhältnismäßig erachtet, da jede Person die Möglichkeit habe, sich den Zugang zu der Sitzung zu verschaffen, sofern keine Infektion vorliegt und von ihr keine gesundheitliche Gefährdung für die teilnehmenden Personen ausgehe.

Bei einer 2-G-/2-G-Plus-Regel entfällt die Möglichkeit für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen, sich den Zutritt zu einer Sitzung zu verschaffen. Für diese Personen könne kurzfristig keine Alternative durch hybride Sitzungen und Streaming der Sitzung ins Internet angeboten werden.

Mit einer 2-G-Regelung wurden die Verwaltungsgerichte zum derzeitigen Stand noch nicht befasst, sodass bei der Aussicht auf die Rechtsfolgen (ggfs. Unwirksamkeit von Beschlüssen) einer nicht rechtmäßigen Einschränkung des Mandats und der Öffentlichkeit auf die bereits verwaltungsgerichtlich bestätigte 3-G-Regelung zurückgegriffen werden sollte.

Empfehlung

Die Anordnung der Zugangsbeschränkungen liegt dabei im Ermessen des Hausrechtsinhabers. Im Ältestenrat wurde sich darauf verständigt, dass bis auf weiteres alle Gremien-Sitzungen im 3-G-Format abgehalten werden sollen. Die rechtliche Befugnis ergibt sich aus dem Hausrecht (siehe aktuellen Erlass der Kommunalaufsicht im Anhang). Die Entscheidung beruht auf der derzeitigen Lageentwicklung und den Entscheidungen des Gesetzgebers im Infektionsschutzgesetz und der Corona-Landesverordnung.

Die entsprechende Kontrolle ist durch die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person durchzuführen. Die Kontrolle ist in einer Liste mit den jeweiligen relevanten Daten (Name, Vorname, Geimpft/ getestet/ genesen sowie das dazugehörige relevante Datum, z.B. Datum der letzten Impfung) auszufüllen und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen.

Die Liste ist als Nachweis der Kontrolle von der Sitzungsleitung nicht öffentlich für mindestens drei Monate aufzubewahren.

Anlage:

Antwortschreiben des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung auf eine Anfrage zur Anwendung der Corona-Bekämpfungsverordnung bei Gremiensitzungen.



Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ihr Zeichen: wöl
Ihre Nachricht vom: 30.09.2021
Mein Zeichen: IV 311 - 69794/2021
Meine Nachricht vom: /

Ulrike Blöcker
Ulrike.Bloecker@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3115
Telefax: +49-431-988-6-143115

 10.2021

Anwendung der Corona-Bekämpfungsverordnung bei Gremiensitzungen

Sehr geehrte

Ihre Anfrage an den Gesundheitsminister Garg bezüglich der Anwendung der Corona-Bekämpfungsverordnung bei kommunalen Gremiensitzungen wurde zur Beantwortung an mich weitergeleitet.

In Schleswig-Holstein nimmt die Corona-Bekämpfungsverordnung, aktuell in § 5a Nr. 1, die konkreten Bestimmungen zu Veranstaltungen für die kommunalen Gremiensitzungen aus. Die 3G-Regelung aus § 5 der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt somit nicht für Sitzungen kommunaler Gremien. Auch die Bestimmungen über Versammlungen (§ 6 der Corona-Bekämpfungsverordnung) gelten nicht für die Sitzungen kommunaler Entscheidungsgremien. Der Vermeidung von Ansteckungen muss daher wie bisher im Rahmen der Sitzungsorganisation Rechnung getragen werden. Hinsichtlich der allgemeinen Hygienemaßnahmen bei Präsenzsitzungen bieten die Empfehlungen des § 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung eine Orientierung.

Auch wenn sich somit die 3G-Regelung bzw. eine Testpflicht für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nicht aus der Corona-Bekämpfungsverordnung ergibt, stellt sie die Frage nach einer Testpflicht allerdings aktuell in einem anderen Kontext, nämlich bei der Anordnung der 3G-Regelung durch die Kommunen selbst, namentlich auf der Grundlage des kommunalverfassungsrechtlichen Hausrechts der jeweiligen Gremiumsvorsitzenden bzw. des jeweiligen Gremiumsvorsitzenden. Diese war Gegenstand gerichtlicher Bewertungen verschiedener Verwaltungsgerichte anderer Länder im Rahmen von Eilrechtsschutzverfahren. Die befassten Verwaltungsgerichte und Oberverwaltungsgerichte haben eine Anordnung der 3G-Regelung auf der Grundlage des

Hausrechts für zulässig und explizit die Testpflicht für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für verhältnismäßig erachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hatte bislang zur Zugangsbeschränkung für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aufgrund des Hausrechts eine andere Auffassung vertreten.

So führt das VG Bayreuth in seiner Entscheidung vom 13. September 2021 (Az. B 9 E 21.1008) aus:

„Nach Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO i. V. m. 46 Abs. 1 Satz 1 GO ist der erste Bürgermeister zur Handhabung der Ordnung und zur Ausübung des Hausrechts berechtigt. Der erste Bürgermeister hat im Rahmen seiner Sitzungsleitung einen geordneten, insbesondere ungestörten Ablauf der Gemeinderatssitzung sicherzustellen. Deshalb kann und muss er aufgrund der ihm eingeräumten Ordnungsbefugnis alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen ungestörte Beschlussfassung möglich zu machen. Die Ordnungsmaßnahmen können dabei gegen Zuhörer wie gegen Gemeinderatsmitglieder gerichtet sein. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung gehört auch, dass vermeidbare Belästigungen, insbesondere gesundheitsgefährdende Einwirkungen während der Sitzung auf Gemeinderatsmitglieder vermieden werden. Das einzelne Gemeinderatsmitglied hat nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit. Gemeinderatsmitglieder sind deshalb grundsätzlich während der Gemeinderatssitzung von gesundheitsgefährdenden Einwirkungen zu verschonen (vgl. Wachsmuth in Schulz/Wachsmuth, PdK Bayern, Band 1, Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Kommentar, Stand Juli 2011, Art. 53 GO Nr. 1.2). In öffentlichen Gemeinderatssitzungen kann es aus Gründen der öffentlichen Ordnung daher gerechtfertigt sein, den aus der Anwesenheit von Zuhörern und Gemeinderatsmitgliedern resultierenden Gesundheitsrisiken für die (nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO zur Sitzungsteilnahme verpflichteten) Ratsmitgliedern durch geeignete Vorkehrungen entgegenzuwirken und dadurch eine auch von psychologischen Hemmnissen möglichst unbeeinträchtigte Atmosphäre zu schaffen (vgl. BayVGH, B.v. 7.4.2021 – 4 CE 21.601 – juris Rn. 26 m.w.N.).“

Die getroffene Zugangsbeschränkung nach der 3-G-Regelung sei danach auch verhältnismäßig, da die nicht geimpfte oder nicht genesene Person nicht generell von der Sitzung ausgeschlossen werde (vgl. VG Bayreuth a.a.O.).

Noch nicht abschließend geklärt, jedoch bereits durch das VG Minden aufgeworfen, ist die Frage der Kostenpflicht für die Tests. Das VG Minden weist in seinem Beschluss vom 08. September 2021 – 2 L 595/21 –, juris, darauf hin, dass mit Blick auf die zukünftig nicht mehr generell bestehende Möglichkeit, einen entsprechenden Test kostenlos durchführen zu lassen, für die Zukunft anzumerken sei, dass es mit dem Grundsatz des freien Mandats nicht vereinbar sein dürfte, dem zu einem Test verpflichteten Ratsmitglied die Kosten dieses Tests aufzuerlegen (RZ 34, zitiert nach juris). Auch das VG Bayreuth (a.a.O.) stellt in seiner Begründung auf die – zum Zeitpunkt der Anordnung – Kostenfreiheit der Tests ab und führt aus, dass der Mandatsträgerin bzw. dem Mandatsträger daher kein finanzieller Schaden entstünde, die sie oder ihn an einer Ausübung des Mandats hindern könnten.

Entsprechende Erwägungen dürfte dann auch für die Öffentlichkeit gelten.

Wenn von dieser Möglichkeit auch in den Gremien Ihrer Stadt Gebrauch gemacht werden sollte, dann sollte unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung im Rahmen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung in die Abwägung einbezogen werden, dass die Coronatests in den Testzentren nicht mehr kostenlos sind. Auch die in der Fläche schwindenden Testkapazitäten sollten mit erwogen werden. Da diese Frage in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt ist – die Verwaltungsgerichte in Schleswig-Holstein wurden nach meinem Kenntnisstand mit der Thematik 3G in Sitzungen kommunaler Gremien überhaupt noch nicht befasst – und die Rechtsfolgen einer sich als nicht rechtmäßigen erweisenden Einschränkung sowohl des Mandats als auch der Öffentlichkeit gravierend sein können (ggfs. Unwirksamkeit von Beschlüssen) empfiehlt es sich nach derzeitigem Stand, die 3G-Regelung jedenfalls nicht ohne Bereitstellung von kostenlosen Tests sowohl für die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter, als auch für die Öffentlichkeit anzuordnen. Hinsichtlich der Frage, auf welche Art der Test dabei zugegriffen wird, sollte die Kommune frei entscheiden können.

Auf die geltenden Zugangsregelungen ist in der Bekanntmachung zur Sitzung hinzuweisen.

Ich hoffe, dass diese Hinweise hilfreich für Sie und die Gremiumsvorsitzenden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Tilo von Rieger

